



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Kormann, Karl: Die Rechtsfrage von Zabern

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Rechtsfrage von Zabern

Von Privatdozent Dr. Karl Kormann



Der Tatbestand von Zabern ist auch jetzt nach den beiden kriegsgerichtlichen Verhandlungen gegen Leutnant von Forstner und gegen den Obersten von Reuter für den, der diese Verhandlungen nur aus den Presseberichten hat kennen lernen, noch nicht hinreichend geklärt, um bereits in allen Einzelheiten rechtlich gewürdigt werden zu können. Immerhin darf das eine bereits als gewiß gelten, daß die Darstellung, die der Tatbestand in dem Leitartikel der Deutschen Juristenzeitung vom 15. Dezember durch einen unserer angesehensten Staatsrechtslehrer gefunden hat, in ihrer eigentümlichen Vermengung von objektiven Tatsachenangaben und subjektiven Werturteilen offenbar mehr pikant als richtig gewesen ist. Wer etwa den daselbst geschilderten Schuster Blank, „einen, wie es scheint unbeteiligten, harmlosen alten Mann,“ mit dem Schuster Blank der kriegsgerichtlichen Verhandlung vom 19. Dezember vergleicht, der weder unbeteiligt, noch harmlos, noch alt gewesen ist, der wird zunächst kaum glauben, daß es sich hier wirklich um dieselbe Person handelt. Aber selbst wenn man annimmt, daß jener Artikel von Anschütz wenigstens in der allgemeinen Schilderung des Verhaltens der Zaberner Bevölkerung recht hätte: „Menschenansammlungen auf der Straße, Schimpfreden gegen vorübergehende Offiziere und Soldaten, einmal soll auch ein Offizier tödlich beleidigt und besudelt worden sein; im übrigen nichts Ärgeres und nicht mehr,“ so wird man doch die Frage nicht unterdrücken können, ob diese Dinge nicht wenigstens so „arg“ gewesen, daß das Militär sie sich nicht gefallen lassen konnte.

Und daran wollen wir die Rechtsfrage anknüpfen, die wir nicht, wie es bisher zumeist geschah, negativ dahin formulieren, was das Militär nicht hätte tun dürfen, sondern positiv dahin, was es denn eigentlich hätte tun sollen und

tun müssen. Oder man kann auch so fragen: was hätten die juristischen und unjuristischen Angreifer des „Militärskandals von Zabern“ getan, wenn sie selbst Oberst in Zabern gewesen wären, oder was hätten sie dem Oberst zu tun geraten, wenn er sich rechtzeitig an sie mit der Bitte um Rat gewendet hätte?

Sicher hätten sie ihm in erster Linie geraten, den Schutz der Polizeibehörden anzurufen. Aber die jüngsten Verhandlungen in Straßburg haben gezeigt, daß der Oberst das längst getan hatte, daß indes die Maßnahmen der Polizeibehörden unzulänglich waren.

Im Hinblick auf diese Unzulänglichkeit der polizeilichen Maßnahmen konnte man ihm weiter raten, der Polizeibehörde die Requisition des Militärs nahe-
zulegen. Die Rechtmäßigkeit einer solchen Requisition ist bisher noch nicht angezweifelt worden, obwohl sie auf den gemäß R. V. 68 auch im Reichsland geltenden Artikel 36 der Preussischen V. U. allein noch nicht gestützt werden kann. Aber die Verhandlungen haben weiter gezeigt, daß, als nicht vom Militär, sondern von der der Zivilverwaltung unterstellten Gendarmerie der Wunsch nach Requisition des Militärs ausgesprochen wurde, dieser Wunsch sofort abgelehnt wurde, „da die Gendarmerie sich doch nicht blamieren dürfe“.

Anschluß hat in der Juristenzeitung S. 1458 weiter gemeint: „Der Regimentskommandeur hätte (so weitgehende Vollmachten sind den Truppenbefehlshabern im Reichslande durch das Reichsgesetz betreffend die Vorbereitung des Kriegszustandes in Elsaß-Lothringen vom 30. Mai 1892 gegeben) den Kriegszustand, unter sofortiger Meldung an den Kaiser, provisorisch in Szene setzen können.“ Der Oberst scheint in der Tat auch einmal daran gedacht zu haben. Aber es war sehr gut, daß er den Gedanken nicht ausführte, sondern zunächst das erwähnte Gesetz aufschlug; denn darin ist unzweideutig bestimmt, daß er diese Zuständigkeit nur habe „für den Fall eines Krieges oder im Falle eines unmittelbar drohenden feindlichen (!) Angriffes“, also bezüglich des sogenannten militärischen Belagerungszustandes, dagegen nicht im Falle innerer Unruhen bezüglich des sogenannten politischen Belagerungszustandes.

Sollte der politische Belagerungszustand erklärt werden, so war dafür vielmehr kein anderer Weg gegeben, als der in R. V. 68 in Verbindung mit § 2 des Preussischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 bezeichnete, d. h. Erklärung des Belagerungszustandes durch den Kaiser selbst, der nach richtiger, in der Praxis allerdings nicht anerkannter Ansicht nicht einmal in der Lage wäre, diese Zuständigkeit zu delegieren. Es mag hier beiläufig auf die Anomalie hingewiesen werden, daß die Truppenbefehlshaber im Reichsland hinsichtlich des politischen Belagerungszustandes weniger Macht besitzen, als sie in Preußen oder Sachsen auf Grund der älteren landesrechtlichen Bestimmungen haben, die, allerdings im Widerspruch mit der herrschenden Meinung der Wissenschaft, von der Praxis noch immer als geltendes Recht anerkannt werden! Bei Berücksichtigung dieses Rechtszustandes aber wird gewiß niemand von dem Militär erwartet haben, daß es die Erklärung des Belagerungszustandes be-

antragte, solange es annehmen konnte, daß mit einfacheren Mitteln sein Ziel zu erreichen sei.

Dieses einfachere Mittel nun schien ihm die Kabinettsorder vom 17. Oktober 1820 zu bieten, die ein Einschreiten des Militärs auch ohne Requisition in zwei Ausnahmefällen und insbesondere dann gestattet, wenn bei Störung der öffentlichen Ruhe durch Exzesse der Militärbefehlshaber bei Beobachtung des Auftrittes nach Pflicht und Gewissen findet, daß die Zivilbehörde mit der Requisition um Militärbeistand zu lange zögert, indem ihre Kräfte nicht mehr zu reichen, die Ruhe herzustellen.

Anschüz hat, als er sein vernichtend scharfes Urteil über den „Zaberner Militärskandal“ schrieb, diese Kabinettsorder nicht gekannt. Man wird ihm aber daraus keinen allzugroßen Vorwurf machen dürfen, da die Kabinettsorder auch sonst von der Wissenschaft durchweg übersehen worden ist. In der Praxis freilich hat man sich öfters schon darüber den Kopf zerbrochen; eine kriegsministerielle Instruktion vom 1. Mai 1851 hat seinerzeit erneut auf sie hingewiesen; in die dienstinstruktionellen Bestimmungen über den Waffengebrauch des Militärs ist sie mit kaiserlicher Genehmigung mit aufgenommen worden; bei den Berliner Unruhen vor einigen Jahren haben die beteiligten Behörden sich wieder mit ihr beschäftigt, wobei sich die wenig erfreuliche Erscheinung ergab, daß das Kriegsministerium sie nach wie vor für gültig erachtete, während das Ministerium des Innern es ablehnte, die Kabinettsorder an die ihm untergeordneten Behörden weiterzugeben.

Es fragt sich, ob die Kabinettsorder von 1820, die an sich als Bestand der Preussischen Militärgesetzgebung gemäß R. V. 61 auch für das Reichsland gelten würde, noch zu Recht besteht. Diese Frage kann meines Erachtens nur mit einem unzweifelhaften Nein beantwortet werden, da die Order, abgesehen davon, daß sie niemals in der Gesetzsammlung veröffentlicht worden ist, wenn nicht schon durch das Gesetz vom 20. März 1837, so doch jedenfalls durch B. II. 36 aufgehoben worden ist. Die gegenteilige Auffassung, die nach einem Bericht der Grenzboten vom 10. Dezember 1913 S. 526 in einem mir nicht bekannten Aufsatz der Kölnischen Zeitung bezüglich der kriegsministeriellen Instruktion vom 1. Mai 1851 vertreten worden ist, erscheint mir unhaltbar. Danach hat also der Oberst von Reuter sich auf ihre Bestimmungen nicht stützen können und es liegt, von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, in der Tat objektiv eine Amtsanmaßung vor.

Eine Bestrafung wegen Amtsanmaßung kann freilich im vorliegenden Fall deswegen noch nicht erfolgen, da der Oberst subjektiv an die Gültigkeit der Order glaubte und immerhin auch glauben konnte. Es kommen ihm daher die Grundsätze über den sogenannten nichtstrafrechtlichen Irrtum zugute.

Wie aber gestaltet sich die Rechtslage, wenn, wie es aus Anlaß des derzeitigen Prozesses endlich geschehen sollte, auch die Militärbehörden die Ungültigkeit der Kabinettsorder von 1820 anerkennen? Welche rechtlichen Möglichkeiten wird

dann das Militär noch haben, wenn, was niemand hoffen will, was aber doch jedermann als möglich betrachten muß, ähnliche Dinge wie in Zabern sich einmal wiederholen? Soll es dann rechtlos sein?

Nun haben auch die, die von der Kabinettsorder nichts wußten oder — nach dem vorhin Gesagten zu Recht — nichts wissen wollen, darauf hingewiesen, daß das Militär ja doch immer ebenso wie jeder Privatmann die allgemeinen straf- und strafprozeßrechtlichen Notrechte habe, einerseits das Recht der strafrechtlichen Notwehr, andererseits das jedermann zustehende Recht zur vorläufigen Festnahme gemäß St. P. O. § 127. Das ist selbstverständlich richtig, und diese beiden Rechte sind auch geeignet, manche notwendigen Maßnahmen des Militärs zu rechtfertigen. So konnte man in dem Prozeß gegen den Leutnant von Forstner schon aus dem Gesichtspunkt der Notwehr, mindestens aber der fast allseitig anerkannten Putativnotwehr zu einem Freispruch kommen. Und bezüglich des Rechts der vorläufigen Festnahme hat ein Beamter des Berliner Polizeipräsidiums, Dr. Lindenau, in der Juristenzeitung S. 1462 noch besonders betont, „daß auch Übertretungen und leichte Vergehen als frische Tat im Sinne des § 127 St. P. O. die vorläufige Festnahme rechtfertigen können“; er schien dabei etwa an den berüchtigten Paragraphen über den groben Unfug zu denken, der wie sonst so oft auch hier als Retter in der Not angerufen werden könnte. Aber können solche Versuche, das Verhalten des Militärs zu rechtfertigen, wirklich befriedigen? Wäre es ein würdiges Schauspiel, wenn man wirklich nur durch Heranziehung des groben Unfugparagraphen Dinge rechtfertigen könnte, von denen man das Gefühl hat, daß sie gerechtfertigt sein müssen? Wir will scheinen, daß solche Deduktionen doch etwas gar zu Kleinliches und Spießbürgerliches wären, zu sehr nach Advokatenkunststücklein aussehen würden, um dort am Platze zu sein, wo so Großes zur Erörterung steht wie der Konflikt zwischen Militär-gewalt und Bürgerfreiheit. Aber auch von diesem mehr gefühlsmäßigen Moment abgesehen und rein auf das praktische Ergebnis gesehen, wird man unbefriedigt sein müssen; denn genügen die allgemeinen Notrechte den Bedürfnissen des Militärs? sind sie auf dessen Bedürfnisse oder nicht vielmehr einfach auf die Bedürfnisse des Privatmannes zugeschnitten?

Und damit erkennen wir den Grundirrtum derer, die nur von diesen allgemeinen Notrechten sprechen: Die einzelne Militärperson ist Privatmann und als solcher mit denselben Rechten ausgestattet wie jeder andere Privatmann, mit nicht weniger und mit nicht mehr, aber das Militär als solches, das Militär in seiner Gesamtheit ist mehr als ein Privatmann, es ist ein Teil der Staatsverwaltung; der Staat aber und die Staatsverwaltung lebt nicht einfach nach dem Recht des Privatmannes, sondern lebt nach einem eigenen Recht, dem Verwaltungsrecht. Die Frage ist, ob es neben den für den Privatmann bestimmten strafrechtlichen Notrechten nicht noch ein besonderes, auf die Bedürfnisse der staatlichen Verwaltung zugeschnittenes verwaltungsrechtliches Notrecht gibt. Diese Frage ist zu bejahen, wie noch zu zeigen sein wird.

*

*

*

Ich wiederhole noch einmal: der Staat und die staatliche Verwaltung lebt nicht einfach nach dem Rechte des Privatmannes, sondern lebt nach einem eigenen Recht! Wie der Staat mehr ist als der Privatmann, so ist selbstverständlich, daß die Rechte des Staates weiter greifen als die des Privatmannes. Das gilt namentlich aber auch von den Notwehrrechten; ein Gegenstück zwar zum allgemeinen Notwehrrecht, aber zugleich doch etwas, das in wesentlichen Beziehungen darüber hinausgeht, bildet das besondere Notwehrrecht der öffentlichen Verwaltung, das von der modernen verwaltungsrechtlichen Wissenschaft nach dem Vorgang von Otto Mayer (Deutsches Verwaltungsrecht I Seite 263; vgl. ferner Fleiner, Institutionen des Deutschen Verwaltungsrechts, dritte Auflage S. 307 f., Kormann, Einführung in die Praxis des Verwaltungsrechts, S. 60 f., sowie in dem Artikel „Öffentliche Anstalt“ in Stengel = Fleischmanns Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, Band III S. 1 f.) als Polizei der öffentlichen Anstalt oder kurz als Anstaltspolizei bezeichnet wird.

Öffentliche Anstalt ist dabei im weitesten Sinne zu verstehen als gleichbedeutend mit öffentlicher Veranstaltung. „Öffentliche Anstalt in diesem Sinne ist etwa das Heer, das Heer im allgemeinen oder auch die einzelne militärische Veranstaltung, wie etwa eine militärische Parade“ (Einführung a. a. D. S. 49), ebenso aber natürlich auch der Übungsmarsch einer geschlossenen militärischen Abteilung wie etwa der, um den es sich bei den Vorgängen in Dettweiler handelte.

Der öffentlichen Anstalt in diesem Sinne eignet nun ohne weiteres, d. h. ohne daß es irgend welcher besonderer gesetzlicher Vorschriften bedarf, eine Gewalt, die als Anstaltspolizei bezeichnet wird. Sie ist darauf gerichtet, „zwangsweise alles zu beseitigen, was den Betrieb der öffentlichen Anstalt stört“ (a. a. D. S. 62). Über die allgemeine Notwehr hinaus „gibt es eine verwaltungsrechtliche Notwehr kraft Anstaltspolizei, die nicht an diese Voraussetzungen der strafrechtlichen Notwehr gebunden, sondern ohne besondere gesetzliche Grundlage zulässig ist. Sie findet statt, wenn die Militärbehörde durch Militärpersonen das Gelände absperret, in dem die Truppe übt, wenn das Betreten ihrer Kasernen, Festungswerke, Pulvermagazine usw. durch Wachtposten verhindert wird, wenn bei Märschen oder Paraden der Passantenverkehr unterbrochen und der durch die Truppenabstände verbotwidrig hindurcheilende Passant mit Gewalt wieder zurückgestoßen wird. Sie findet ferner statt, wenn . . . Personen, die eine öffentliche Veranstaltung durch lautes Sprechen oder sonstwie stören, einfach weggeführt oder festgenommen werden. Eine Grenze findet diese Notwehr darin, daß sie, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften ein weiteres gestatten, nicht über die Abwehr der Störung hinausgehen darf und sich dabei mit den zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen begnügen muß“ (a. a. D. S. 63).

Diese Sätze waren niedergeschrieben und veröffentlicht, ehe irgend jemand an Zabern denken konnte, aber sie treffen in demjenigen Satz, in dem die Rede ist von Störungen einer öffentlichen Veranstaltung durch lautes Sprechen oder

sonstige Handlungen, wozu natürlich insbesondere Schmährufe, Föhlen usw. zu rechnen sein würden, ganz unmittelbar zu auf Vorgänge der Zaberner Art.

Keinem Zweifel kann das unterliegen bezüglich des Vorfalles in Dettweiler: Hier handelte es sich um den Marsch einer geschlossenen Abteilung, d. h. um eine öffentliche Veranstaltung in dem vorhin bezeichneten Sinne oder wie es Herr von Jagow in seiner bekannten Veröffentlichung mit vollem Recht in etwas anderer Terminologie bezeichnete, um einen „Akt der Staatshoheit“. Die Belästigungen, deren sich das Publikum schuldig machte, waren, wie man nach den Zeitungsberichten über die kriegsgerichtliche Verhandlung vom 19. Dezember unbedenklich wird annehmen können, gerichtet gegen die militärische Abteilung überhaupt, nicht etwa bloß gegen den Leutnant von Fortner persönlich, der übrigens als Führer der Abteilung überhaupt schwerlich ohne Zusammenhang mit ihr gedacht werden kann. Darauf konnte das Militär reagieren mit Anstaltspolizei. Aus dieser Anstaltspolizei rechtfertigt sich insbesondere, wie schon vorhin in dem zitierten, gänzlich ohne Beziehung auf den konkreten Fall niedergeschriebenen Satz gesagt ist, die Festnahme der Schreier. Von einer Überschreitung desjenigen Maßes, das durch den Zweck der Abwehr der Störung geboten war, kann nicht die Rede sein, da die Festnahme schon deshalb nötig war, um dem Publikum zu zeigen, daß Ernst gemacht wurde. Aus diesem Gesichtspunkt heraus darf man sogar noch weitergehend sagen, daß die objektive Rechtmäßigkeit der Festnahme nicht einmal dann ausgeschlossen wäre, wenn der Festgenommene vielleicht, was nach den Erfahrungen aller Krawallprozesse sich nachträglich doch niemals mit Sicherheit feststellen läßt, gar nicht selbst geschrien hätte, sondern nur als Glied der schreienden Menge mehr passiv „dabei gewesen“ wäre; denn eine Störung der öffentlichen Anstalt stellt schon diese schreiende Menge als solche dar.

Auch bezüglich der Räumung des Schloßplatzes vor der Kaserne und der dabei vorgenommenen Verhaftungen ließe sich das Vorgehen des Militärs wohl leicht aus dem Gesichtspunkt der Anstaltspolizei rechtfertigen. Denn wenn gerade vor der Kaserne demonstriert wurde, so ist ganz offensichtlich, daß auch hier das Militär als solches, d. h. eine öffentliche Anstalt gestört wurde.

Zweifelhaft kann die Sache sein bezüglich der Zulässigkeit derjenigen Maßnahmen, die in der Ausfendung von Militärpatrouillen durch die städtischen Straßen und in den durch diese Patrouillen vorgenommenen Verhaftungen ihren Ausdruck fanden. Unzulässig wäre das dann gewesen, wenn die Belästigungen, die durch diese Maßnahmen unterdrückt werden sollten, sich nur gegen einzelne Offiziere persönlich gerichtet hätten, zulässig dagegen dann, wenn sich feststellen ließ, daß sie diese Offiziere als Teile des Heeres im Auge hatten, anders ausgedrückt, daß „systematisch“ gegen das Militär als solches vorgegangen wurde; ob der erste oder der zweite Fall vorlag, ist eine aus der Gesamtanschauung der Verhältnisse heraus zu beurteilende Tatfrage.

Nicht zu rechtfertigen ist aus dem Gesichtspunkt der Anstaltsgewalt die Gefangensetzung der Beteiligten zum Zweck ihres militärischen Verhörs. Denn ein Verhör mit ihnen anzustellen war nicht mehr Sache der bloßen Abwehr, sondern eine Vorbereitung der Bestrafung. Damit ist aber nicht gesagt, daß die Festgenommenen unter keinen Umständen in der Kaserne hätten festgehalten werden dürfen; nur wäre zur Rechtfertigung dieser Maßnahme eine andere Begründung notwendig gewesen, etwa die Gefahr, daß bei Freilassung die Störungen alsbald sich wiederholt hätten; ob diese Gefahr vorlag, ist wiederum Tatfrage.

Es kann gegen das Rechtsinstitut der Anstaltspolizei nicht etwa eingewendet werden, daß es im Widerspruch stehe mit dem Grundsatz der gesetzmäßigen Verwaltung. Dieser Grundsatz muß selbstverständlich anerkannt werden, aber er hat nicht die Bedeutung, daß für jedes Handeln der öffentlichen Verwaltung eine gesetzliche Spezialbestimmung nötig wäre, sondern es genügen auch Generalklauseln wie § 10 A. L. R. II. 17; und es gibt ferner bei der formalen Unvollkommenheit unseres ja nicht in einer großen Kodifikation niedergelegten Verwaltungsrechts eine Menge ungeschriebenes Recht, wie vorliegenden Falls das, was man das Recht der öffentlichen Anstalt nennt, — ungeschriebenes Recht, das in anerkannten Einzelfällen und in der mit dem Bewußtsein der Gesetzmäßigkeit ausgeübten und unwidersprochenen Verwaltungspraxis gelegentlich zum Ausdruck kommt, das aber in seiner grundsätzlichen Bedeutung klarzulegen Sache der nicht zum Erfinden, wohl aber zum Entdecken neuer Rechtsätze bestimmten verwaltungsrechtlichen Wissenschaft ist.

Zweck der vorstehenden Erörterung war, zu zeigen, daß diese Wissenschaft in der Tat Möglichkeiten bietet, wie sie durch die unzweifelhaften Bedürfnisse der Praxis gebieterisch verlangt werden. Wenn die Zaberner Offiziere wiederholt erklärten, der Noth des Königs müsse unter allen Umständen geschützt werden, so war das natürlich durchaus unjuristisch ausgedrückt. Aber das berechtigte die Juristen noch nicht, wegen des unjuristischen Ausdrucks die Forderung selbst zu ignorieren. Sie mußte nur in juristische Ausdrucksweise umgesetzt werden; der juristische Ausdruck heißt Anstaltspolizei.

